

# **BVGer E-2546/2014 vom 5. August 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2546\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2546_2014)

FR: TAF E-2546/2014 du 5 août 2014

IT: TAF E-2546/2014 del 5 agosto 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, da der Eingabe des Beschwerdeführers genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres - die zu beurteilende Sachlage ist rechtsgenügend erstellt - darüber befunden werden kann.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und nach dem Gesagten auch formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.5**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Das vorliegende Verfahren ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes Geltung haben.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (aArt. 20 Abs. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl und damit die Einreise in die Schweiz ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen

Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

#### **E. 6.1**

Das Gericht teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer vorgebrachten wiederholten Übergriffen durch ihm unbekannte bewaffnete Personen nicht um eine landesweite Verfolgung handelt und er sich allfälligen zukünftigen derartigen Nachteilen durch eine Wohnsitznahme ausserhalb seines Herkunftsortes entziehen kann. Seinen Ausführungen ist denn auch zu entnehmen, dass seine Verfolger ihm nur in seinem Herkunftsort D.\_\_\_\_\_ nachstellten und er an seinem neuen Wohnort G.\_\_\_\_\_ nicht behelligt wurde. Im Übrigen kann in Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer ein (...)beamter ist, auch davon ausgegangen werden, dass er auf den Schutz durch die heimatlichen Behörden zählen kann. Die Behauptung, die Sicherheitsbehörden hätten auf die von ihm eingereichte Strafanzeige hin nichts unternommen, rechtfertigt keinen anderen Schluss. Immerhin haben sie seine Anzeige entgegengenommen, und es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ihm grundsätzlich der Schutz verweigert worden wäre. Diese Vorkommnisse vermögen daher den Anforderungen an eine asylrelevante Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nicht zu genügen.

#### **E. 6.2**

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er sei von der sri-lankischen Armee zweimal verhört und der Unterstützung der LTTE beschuldigt worden, ist zwar zu berücksichtigen, dass gemäss bisheriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Personen, die verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung gestanden zu haben oder zu stehen, einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 8.1). Indessen ergeben sich vorliegend keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aktuell eine politisch indizierte Verfolgung durch die heimatlichen Behörden zu gewärtigen hat. Es ist davon auszugehen, dass ihn die Armee im Falle eines tatsächlichen erhärteten Verdachts einer früheren Unterstützung der LTTE nicht nur befragt, sondern festgenommen hätte, was indes nicht der Fall war. Den zweimaligen Verhören durch die Armee, welche nach der Schilderung des Beschwerdeführers eineinhalb beziehungsweise zwei Stunden dauerten, kommt aufgrund ihrer mangelnden Intensität per se kein Verfolgungscharakter zu. Gegen eine begründete Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers spricht auch der Umstand, dass er und seine Familie anscheinend nach ihrem missglückten Fluchtversuch an ihren bisherigen Wohnort in G.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt sind und zumindest seine Ehefrau sich auch zeitweilig an in ihrem früheren Wohnhaus in D.\_\_\_\_\_ aufgehalten hat (vgl. Eingabe vom 25. April 2014). Es wurde auch nicht vorgebracht, der Beschwerdeführer habe seine Position als (...) in D.\_\_\_\_\_ aufgegeben. Der Beschwerdeführer und seine Familie sahen demnach offenkundig keine Veranlassung, sich allfälligen Massnahmen seitens der Armee durch Verlegung ihres Wohnsitzes in einen anderen Teil ihres Heimatlandes zu entziehen.

#### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Schutzgewährung durch die Schweiz nicht erforderlich ist. Die Vorinstanz hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.